



**LANDKREIS
WITTENBERG**
—
DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Bad Schmiedeberg
Bürgermeisterin
Markt 10
06905 Bad Schmiedeberg

Stadt Bad Schmiedeberg			
11. Juni 2026			
655	Fin		

684 → Info SR 10-BM
& Schenck

FD Recht und Kommunalaufsicht

- Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
- Frau Liebig
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 0-21
- 03491 806-1144
- 03491 806-1191
- Kommunalaufsicht@landkreis-wittenberg.de
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 15.2/Liebig
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11. Juni 2026

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 Beschlussfassung des Stadtrates

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Sie legen mit Bericht vom 20. Mai 2026 der Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung 2026 der Stadt Bad Schmiedeberg zur Prüfung und Genehmigung vor. Der Beschluss über die Haushaltssatzung wurde durch den Stadtrat der Bad Schmiedeberg am 07. Mai 2026 unter TOP 16 gefasst. Die zu beschließende Haushaltssatzung enthält unter § 3 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.000.000 €. Die Verpflichtungsermächtigungen beziehen sich auf das beabsichtigte Vorhaben der Stadt Bad Schmiedeberg „Erwerb, Umbau oder Neubau Gebäude für Kindertageseinrichtung“.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Beschluss nichtig ist und daher keine Entscheidungen seitens der Kommunalaufsicht zur vorgelegten Haushaltssatzung getroffen werden.

Dies möchte ich Ihnen wie folgt begründen:

Gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA hat die Einberufung des Stadtrates schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Einberufung der Stadtratssitzung gemäß § 1 der Geschäftsordnung elektronisch im Ratsinformationssystem erfolgte. Es wurden folgende Unterlagen digital beigefügt: Beschlussvorlage, Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen inkl. Vorbericht.

Damit lagen den Stadtratsmitgliedern zur Verpflichtungsermächtigung von 12.000.000 € keine weiteren Dokumente als der Vorbericht vor. Im Vorbericht selbst ist zu dem angedachten Vorhaben keine nähere Erläuterung eingearbeitet.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA soll vor der Ausweisung einer Investition im Haushaltsplan unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Hierzu hatte ich Ihnen im Vorfeld der Stadtratssitzung mitgeteilt, welche Kosten mindestens betrachtet werden müssten und dass den Stadtratsmitgliedern diese Informationen im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung stehen müssen.

Der vorliegende Beschluss über die Haushaltssatzung mit einer Verpflichtungsermächtigung von 12.000.000 € kam zustande, ohne dass für eine anstehende umfangreiche Investitionsmaßnahme den Stadträten die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen vorlagen. Damit ist die ordnungsgemäße Einberufung zu TOP 16 mangels ausreichend begründender Unterlagen nicht gegeben.

Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Vertretung gemäß § 55 Abs. 1 KVG LSA dennoch beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Da laut der Sitzungsniederschrift nicht alle Räte anwesend waren, greift diese Ausnahme hier nicht.

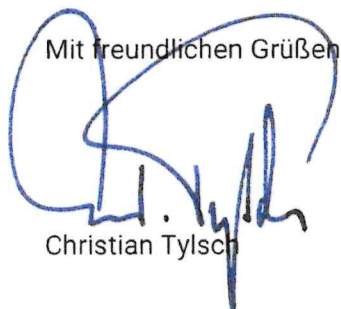
Des Weiteren fand eine Vorberatung der Haushaltssatzung gemäß § 48 Abs. 3 KVG LSA durch einen beschließenden Ausschuss nicht statt.

Insgesamt ist der Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 im Hinblick auf die nicht ordnungsgemäße Einberufung (unzureichende Unterlagen) und die fehlende Vorberatung durch einen beschließenden Ausschuss rechtswidrig und hat letztlich die Nichtigkeit zur Folge.

Für einen nichtigen Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 kann daher keine Entscheidung seitens der Kommunalaufsicht getroffen werden.

Die Beschlussfassung ist unter Beachtung der Vorschriften über die ordnungsgemäße Einberufung und die vorgeschriebene Vorberatung durch einen beschließenden Ausschuss erneut anzuberaumen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Tytsch